



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stüdlhütte

1. Meldepflicht und Ausweis

1.1. Eintrag ins Hüttenbuch

Jeder Nächtigungsgast muss sich bei Ankunft in das Hüttenbuch eintragen und gegebenenfalls weiteren Meldevorschriften nachkommen.

Zur leichteren Auffindung Verunglückter und Vermisster wird jedem Hüttengast empfohlen, das Ziel der Bergtour und die Handynummer im Hüttenbuch anzugeben.

2. Anspruch auf Schlafplätze

2.1. Bevorzugten Anspruch auf Schlafplätze

Bevorzugten Anspruch auf einen Schlafplatz vor allen Hüttengästen haben:

- Erkrankte oder Verletzte, denen der Abstieg oder der Transport ins Tal nicht zugemutet werden kann;
- Rettungsmannschaften im Dienst.

2.2. Hygienische Auflagen

Für alle Schlafplätze ist die Verwendung eines Hüttenschlafsacks verpflichtend vorgeschrieben.

2.3. Reservierungen und Stornogebühr

Die Hüttenwirtsleute dürfen Vorausbestellungen für max. 90% der Schlafplätze entgegennehmen. Es steht den Hüttenbewirtschaftenden frei Anzahlungen einzuheben bzw. im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt eine angemessene Stornogebühr geltend zu machen.

Es gelten die Stornoregelungen für bewirtschaftete Hütten der Sektion Oberland des DAV e.V. (Anhang 1).

3. Nächtigungstarife

3.1. Nächtigungstarife für AV-Mitglieder und Gleichgestellte

Alpenvereinsmitglieder und Gleichgestellte entrichten ermäßigte Nächtigungstarife. Vergünstigungen und Ermäßigungen erhalten nur Mitglieder und Gleichgestellte unter Vorlage eines gültigen Mitgliederausweises.

Die Nächtigungstarife enthalten die Reisegepäckversicherung; zusätzliche AV-spezifische Abgaben, Servicegebühren und Zuschläge dürfen nicht erhoben werden. Die Nächtigungstarife sind gegen Aushändigung eines von der hüttenbesitzenden Sektion festgelegten Nachweises (z.B. Kassenbon oder Schlafmarke) zu entrichten. Dieser Nachweis gilt auch als Bestätigung für die Reisegepäckversicherung.

Eine unterkunftsseitig vorgegebene Verknüpfung der Reservierung eines Übernachtungsplatzes mit einem Verpflegungsangebot (z.B. Halbpension) ist nicht zulässig.



Die aktuellen Hüttengebühren sind – je Nacht und Person:

Übernachtungstarife für Mitglieder

	Lager	Notlager
Erwachsener (ab 26 Jahre)	15,00 €	6,50 €
Junior (19 - 25 Jahre)	12,00 €	6,50 €
Jugend (7 - 18 Jahre)	7,00 €	0,00 €
Kinder (bis 6 Jahre)	0,00 €	0,00 €

Übernachtungstarife für Nichtmitglieder

	Lager	Notlager
Erwachsener (ab 18 Jahre)	27,00 €	6,50 €
Junior (14 - 17 Jahre)	24,00 €	0,00 €
Jugend (7 - 13 Jahre)	20,00 €	0,00 €
Kinder (bis 6 Jahre)	12,00 €	0,00 €

3.2. Einräumung von Vergünstigungen für hüttenbesitzende Sektion

Den Mitgliedern der hüttenbesitzenden Sektion dürfen keinerlei Vergünstigungen gegenüber anderen Alpenvereinsmitgliedern eingeräumt werden.

3.3. Kostenlose Übernachtung

Kostenlos aufgenommen werden Angehörige der Bergrettungsdienste im Einsatz, Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung gemäß Behindertenausweis, Tourenführer*innen, Ausbilder*innen, Fachübungsleiter*innen, Jugendführer*innen, Jugendleiter*innen und Familiengruppenleiter*innen des ÖAV, DAV und AVS, wenn sie sich als solche ausweisen können und in ihrer Funktion mit einer Gruppe von mindestens fünf Personen unterwegs sind (5 plus 1).

3.4. Überbelegung

Eine Überbelegung rechtfertigt keine Tarifminderung.

3.5. Nächtigungstarife für Veranstalter

Der Übernachtungstarif für Veranstalter darf nicht geringer sein als der Übernachtungstarif für Mitglieder.

Veranstaltern (juristische Personen und ähnliche Einrichtungen, z. B. Schulen) kann von der hüttenbesitzenden Sektion ein Nachlass auf die Nächtigungstarife eingeräumt werden. Die Buchung, Abwicklung und Abrechnung liegt in der Verantwortung der Sektion.

Der Veranstaltertarif ist eine „Kann-Bestimmung“, d.h. Sektionen, die Probleme in der vorgegebenen Abwicklung sehen, müssen auf Grundlage obenstehender Nächtigungstarife verfahren. Für diesen Fall muss eine klare Trennung zwischen Mitglied und Nichtmitglied vorgenommen werden.

4. Verpflegung

4.1. Angebotsverfügbarkeit

Zumindest von 12 bis 20 Uhr muss mindestens eine warme Mahlzeit angeboten werden. Die Hüttenwirtsleute haben das Frühstück und das Teewasser zeitlich abgestimmt auf die lokale bergsteigerische Notwendigkeit anzubieten.



4.2. Bergsteigerverpflegung

Für mindestens ein "Bergsteigeressen" zahlen Mitglieder und ihnen Gleichgestellte einen um mindestens 10% ermäßigten Preis, der jedoch nicht höher sein darf als 11,00 €. Das Bergsteigeressen ist mindestens ein vegetarisches Gericht und ist auf der Speisekarte auszuweisen. Es muss ein alkoholfreies Getränk angeboten werden, das mindestens 40% billiger ist als Bier in gleicher Menge. Nur Mitglieder besitzen das Recht auf Teewasser für 3,00 €/Liter (inkl. 2 Tassen).

4.3. Infrastrukturbeitrag (verbleibt bei den Hüttenwirtsleuten)

Selbstversorgung ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Mitglieder und Gleichgestellte, in den für Selbstversorgung vorgesehenen Bereichen. Tagesgäste entrichten bei Selbstversorgung für die Nutzung der Infrastruktur der Hütte 2,50 € und Nächtigungsgäste 5 €/Übernachtung. Von diesen Beiträgen befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitgebrachte alkoholische Getränke dürfen generell nicht getrunken werden.

5. Erste-Hilfe-Material

In jeder Hütte sind Erste Hilfe Materialien im notwendigen Maße durch die Sektion bereitzustellen.

6. Verhalten in der Hütte und ihrem Umfeld

6.1. Rücksichtnahme und Abfallbeseitigung

Alle Besucher*innen haben sich in der Hütte und ihrem Umkreis so rücksichtsvoll zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört werden.

Die Hütte und ihr Umfeld sind sauber zu halten, und alle Gäste haben zum Schutz der Gebirgswelt ihren eigenen Abfall selbst zur ordnungsgemäßen Entsorgung ins Tal mitzunehmen.

6.2. Hüttenruhe

Generell soll von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr in der Hütte Ruhe herrschen. Die Hüttenwirtsleute können aber im Einvernehmen mit der Sektion den Beginn der Hüttenruhe auch zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ab 24:00 Uhr festsetzen.

Die tatsächliche Zeit der Hüttenruhe ist gut sichtbar anzuschlagen. Früh Aufstehende müssen sich so verhalten, dass sie die Hüttenruhe nicht stören.



6.3. Musizieren und Konzerte

Das Spielen von Musikinstrumenten ist nur im Einvernehmen mit den Hüttenwirtsleuten gestattet. Musikalische Darbietungen gegen Eintrittsgeld sind grundsätzlich nicht gestattet.

6.4. Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte

Rundfunk-, Fernseh- und Musikgeräte dürfen weder in den Aufenthalts- und Schlafräumen noch im Hüttenbereich benutzt werden. Ausgenommen sind der Empfang des Wetter- und des Lawinenlageberichtes bzw. der Betrieb von Audiogeräten mit Kopfhörern außerhalb der Hüttenruhe. Die Hüttenwirtsleute können für bestimmte abgeschlossene Räume Ausnahmen zulassen, wenn die Gewähr besteht, dass die Gäste in den übrigen Räumen dadurch nicht gestört werden.

6.5. Rauchen

Rauchen ist in der gesamten Hütte verboten.

6.6. Verhalten im Schlafraum

In den Schlafräumen darf weder gekocht noch gegessen werden. Sie dürfen nicht mit Berg- und Skischuhen betreten werden. Das Hantieren mit offener Flamme (Kerzen, Gaskocher etc.) ist nicht gestattet.

6.7. Verhalten bei Platzmangel

Bei Platzmangel dürfen Sitzplätze in den Gasträumen nicht im Voraus belegt werden; auf Wartende ist Rücksicht zu nehmen.

6.8. Mitnahme von Haustieren

In allen Schlafräumen sind Haustiere verboten, außer es wird ein Raum deklariert in welchem auch Bergrettungs- und Blindenhunde (etc.) nächtigen können, diesen kommt eine besondere Bedeutung zu. Das Unterbringen von Tieren muss in jedem Fall vorab mit den Hüttenwirtsleuten abgeklärt werden.

6.9. Beschädigung

Für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung der Hütte oder ihrer Einrichtung hat die Verursacherin bzw. der Verursacher aufzukommen. Für das Verhalten von Kindern sind die Eltern oder die sie begleitenden Personen verantwortlich.

7. Aufsicht, Beschwerden

7.1. Hausrecht

Die Hüttenwirtsleute üben das Hausrecht in Vertretung des Vorstands der hüttenbesitzenden Sektion aus.

7.2. Verstoß gegen die Hüttenordnung

Wer die Hüttenordnung nicht einhält, kann von der Hütte verwiesen werden.



7.3. Handhabung von Beschwerden

Beanstandungen und Beschwerden sollen an Ort und Stelle behoben werden. Ist dies nicht möglich, sind sie schriftlich an die hüttenbesitzende Sektion zu richten. Gegen deren Entscheidung kann der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin das Präsidium des Bundesverbandes anrufen, wenn er bzw. sie geltend macht, die Sektion habe gegen Vorschriften des Alpenvereins verstoßen.

8. Schlussbestimmung

Die Hütten- und Tarifordnung muss in jeder Hütte aufliegen und jedem Gast mit der Aufforderung zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Ein Auszug mit den wichtigsten den Hüttengast betreffenden Bestimmungen (z.B. Nächtigungstarife) ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.



Anhang 1: Regelungen für den Rücktritt von gebuchten Schlafplätzen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion Oberland des Deutschen Alpenverein e.V.

Gültig ab 01. Januar 2025

Im Interesse aller Gäste sowie insbesondere der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Rücktrittsregelungen bei der Buchung von Schlafplätzen für die bewirtschafteten Hütten der Sektion Oberland festgelegt:

1. Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektion Oberland über das Onlinereservierungssystem oder direkt per Telefon/Mail an den*die Hüttenpächter*in gestellt und seitens des Reservierungssystems oder des*der Hüttenpächter*in bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor.
2. Sollten nach Reservierung gemäß Ziffer 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt folgende Gebühren pro gebuchtem Schlafplatz und Nacht fällig:
 - 2.1 Gebühren bei Rücktritt für Einzelpersonen oder Gruppen:
 - bis 7 Tage vor Beginn des Aufenthalts: kostenfrei
 - 6 bis 3 Tage vor Beginn des Aufenthalts: 15,00 €
 - innerhalb von 2 Tagen vor Beginn des Aufenthalts: mind. 20,00 € (gebuchter Übernachtungsplatz gemäß Tarifordnung der Sektion Oberland des DAV e.V. zzgl. Infrastrukturbeitrag)
 - Bei Rücktritt am Anreisetag nach 18:00 Uhr oder Nichtantritt ist, als Gebühr für den Anreisetag, das gebuchte Arrangement (Übernachtung mit Halbpension/ Frühstück/ Infrastrukturbeitrag) zu zahlen. Für weitere reservierte Tage gelten dann wie 20,00 € pro Person und Nacht.
 - 2.2 Verfahren zum Rücktritt von Schlafplätzen

Beim Rücktritt von gebuchten Schlafplätzen ist zu beachten: Von Schlafplatzreservierungen, die über das Onlinereservierungssystem gebucht wurden, kann ausschließlich über das Onlinereservierungssystem wieder zurückgetreten werden. Einen entsprechenden Link für den Rücktritt von Schlafplätzen befindet sich auf der jeweiligen Buchungsbestätigung. Von Schlafplätzen, die per Mail oder Telefon gebucht wurden (insbesondere Johannis- und Stüdlhütte), muss direkt bei dem*der jeweiligen Hüttenpächter*in zurückgetreten werden.
3. Die genannten Fristen zu 2.1 errechnen sich ab dem Eingang des Rücktrittes. Die Frist berechnet sich rückwärts ab der Ankunftszeit des Ankunftstages. Die Ankunftszeit ist fix auf 18:00 Uhr definiert.
4. Die Pächter*innen sind berechtigt, im Falle von kostenpflichtigem Rücktritt gemäß Ziffer 2.1 oder Nichtantritt die fälligen Gebühren dem Gast in Rechnung zu stellen und die ggf. hinterlegte Kreditkarte zu belasten.
5. Die Pächter*innen sind berechtigt, eine Anzahlung von 10,00 € pro Nacht und Person (bei Minderjährigen nicht mehr als 5,00 € pro Nacht und Person) für Reservierungen zu berechnen. Der Zahlungsbetrag wird dann mit der Konsumation (Nächtigungsgebühren und Verköstigung) vor Ort auf der Hütte verrechnet. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt können Stornogebühren mit den geleisteten Anzahlungen verrechnet werden. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr bzw. der Nächtigungstarif sein, wird der Differenzbetrag rückerstattet.
6. Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eines der folgenden Kriterien erfüllt ist und der*die Hüttenpächter*in umgehend informiert wurden:
 - Todesfall in der Familie
 - Objektive alpine Gefahren im unmittelbaren Hüttenzustieg (z.B. akute Lawinengefahr)

Für die Sektion Oberland gemäß Vorstandsbeschluss vom 13.11.2024.

Andreas Mohr
(Geschäftsführer Sektion Oberland)